

Bundesministerium für Gesundheit und  
Frauen  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMGF-92101/0014-II/A/3/2016

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
**Mag.Ha/Cl**

Klappe (DW)   Fax (DW)  
**39172 100467**   **Datum**  
**07.09.2016**

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird;**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfs einer Novelle zum Ärztegesetz und nimmt wie folgt Stellung:

Der Zeitpunkt der Begutachtung und das vorgesehene Datum des In-Kraft-Tretens - noch 2016 - ist im Zusammenhang mit den kurz darauf folgenden Ärztekammer-Wahlen unverständlich. Keine der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen erscheint so dringlich, dass sie unbedingt jetzt geregelt werden müssen. Dies gilt umso mehr für die vorgesehenen Änderungen der Wahlordnung. Eine Änderung so kurz vor einer Wahl ohne zwingende Notwendigkeit kann leicht als Anlassgesetzgebung angesehen werden. Um eine solche Diskussion zu vermeiden, schlagen wir vor, einige Änderungen erst nach der kommenden Wahl in Kraft treten zu lassen.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

Zu Z.6 (§ 27 Abs.1):

In Hinkunft sollen im öffentlich einsehbaren Bereich der Ärzteliste auch Einträge hinsichtlich einer vorläufigen Untersagung der Berufsausübung und eine Sperre der Ordinationsstätte enthalten sein.

Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe ist es möglich, einem Arzt/einer Ärztin seitens des Landeshauptmannes (oder durch Beschluss des Disziplinarrates der Ärztekammer bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens) die Berufsausübung zu verbieten.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann weiters bei Vorliegen von Missständen, die für das Leben und die Gesundheit von PatientInnen eine Gefahr bringen können, die Sperre der Ordinationsstätte verfügen.

Der Eintrag einer Untersagung der Berufsausübung oder Sperre der Ordinationsstätte soll vermutlich den Schutz der PatientInnen sicherstellen. Es wirkt allerdings wie ein „An-den-Pranger-stellen“. Die Frage ist, ob dieser Zweck nicht durch andere Maßnahmen, wie z.B. eine einfache (temporäre) Streichung aus der Liste, erreicht werden könnte.

Zu Z.15 (§ 54 Abs.2 Z.4):

Die an und für sich schon bestehende Auskunftspflicht soll in zwei Bereichen klarer definiert werden. Dies betrifft einerseits den Schutz von minderjährigen Personen im Zusammenhang mit Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung sowie von einwilligungsunfähigen Patientinnen/Patienten hinsichtlich der Bereitstellung der für die Behandlungskontinuität unerlässlichen Eckdaten gegenüber den mit der Pflege betrauten Personen.

Diese Klarstellungen werden begrüßt, da sie den bisherigen Graubereich sanieren und damit zum Schutz der PatientInnen beitragen und die Versorgungsqualität erhöhen.

Zu Z.18 bis 22 (§ 71 Abs. 4, § 72 Abs. 2, § 75 Abs. 5, § 77 Abs. 2 bis 6 ÄrzteG 1998):

Hier werden teilweise gravierende Änderungen in der Wahlordnung der Ärztekammerwahlen vorgenommen. Im Hinblick auf die bald stattfindenden Wahlen gilt das eingangs Erwähnte. Ein Zuwarten bzw. ein In-Kraft-Treten erst nach der nächsten Funktionsperiode würde den Eindruck einer „Anlassgesetzgebung“ erst gar nicht entstehen lassen.

Die Bestimmungen im Einzelnen sind durchaus nachvollziehbar. Laut erläuternden Bemerkungen sind die „Änderungswünsche getragen von den Prinzipien der Vereinfachung der Wahladministration sowie der Stärkung der Funktionalität der Vollversammlung und der sich daraus ableitenden Organe.“ Grundsätzlich ist dagegen nichts einzuwenden, allerdings sind bei näherer Betrachtung einige Anmerkungen zu machen:

Es ist anzunehmen, dass der parlamentarische Prozess bis zum Spätherbst dauern wird. Die sich daraus ergebende Frist für diverse Informationen und Entscheidungen (z.B. über die Wahlmöglichkeit der Kurienzugehörigkeit) ist dann relativ kurz.

Für die vorgeschlagene Einschränkung der Wählbarkeit laut § 77 Abs.3, die auf das Vorhandensein eines Vertragsverhältnisses abstellt und damit eine Kandidatur in mehreren Bundesländern oder beiden Kurien ausschließt, gibt es durchaus nachvollziehbare Gründe. Allerdings erscheint auch diese Regelung für Betroffene ziemlich nachteilig, wenn sie in so kurzen Abstand zu einer Wahl eingeführt wird.

Selbiges gilt für die im § 77 Abs. 4 eingeführte Sperrklausel von 4 Prozent. Natürlich gibt es gute Gründe, warum in etlichen Wahlordnungen solche Sperrklauseln aufgenommen wurden. Allerdings gilt auch hier, dass man sich als wahlwerbende Gruppe in Ruhe darauf einstellen können sollte und nicht erst wenige Wochen bzw. Monate mit einer solchen Hürde konfrontiert wird.

Weiters wird durch § 77 Abs.6 die Möglichkeit einer Nachnominierung bei Erschöpfung des Wahlvorschlages gestrichen. Auch für eine solche Regelung lassen sich durchaus gute Gründe finden, doch bleibt auch hier das Argument der Einführung so kurz vor der Wahl aufrecht.

Wir wiederholen daher noch einmal das eingangs Gesagte und schlagen vor, die Regelungen über die Wahl nochmals zu überdenken und zumindest manche Teile erst nach der nächsten Wahl in Kraft zu setzen.

Abschließend möchten wir noch eine allgemeine Bemerkung anfügen: wie aus aktuellem Anlass in Wien ersichtlich, erscheint uns die für eine kollektivvertragsfähige Organisation notwendige Gegnerunabhängigkeit im Bereich der Ärztekammern nicht gegeben. Eine solche ist aber in allen Fällen (also auch bei den gesetzlichen Interessenvertretungen) wesentliche Voraussetzung für die Kollektivvertragsfähigkeit, das heißt die Organisation muss klar der Arbeitgeberseite oder der ArbeitnehmerInnenseite zuzuordnen sein.

Im Rahmen der derzeitigen Auseinandersetzungen zwischen der Wiener Ärztekammer und der Gemeinde Wien ist diese klare Trennung unserer Meinung nach nicht ausreichend gegeben. Wenn in Inseraten, Interviews und sonstigen Meinungsäußerungen neben der Kritik an den Arbeitsbedingungen der angestellten Ärzte im selben Zusammenhang eine Vermehrung von niedergelassenen Arztstellen, somit eindeutig freiberuflich tätige Ärzte, gefordert wird, ist dies eine ziemlich eindeutige Vermischung von Interessen und steht der geforderten Gegnerunabhängigkeit diametral entgegen.

Der ÖGB regt daher an, Voraussetzungen zu schaffen, die eine deutlichere Abgrenzung zwischen den beiden Kurien ermöglichen.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

  
Erich Folgar  
Präsident



  
Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär